



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0083/2014

11.2.2014

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“
(COM(2013)0505 – C7-0255/2013 – 2013/0244(NLE))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatter: Christian Ehler

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	43
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	47

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“
(COM(2013)0505 – C7-0255/2013 – 2013/0244(NLE))

(Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2013)0505),
 - gestützt auf Artikel 187 und Artikel 188 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C7-0255/2013),
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A7-0083/2014),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, das Parlament zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Das Europäische Parlament fordert in seiner Entschließung vom 3. Februar 2009 zu einer Agenda für eine nachhaltige Zukunft der allgemeinen Luftfahrt und der

Geschäftsreiseluftfahrt^{1a} die Kommission auf, die luftfahrttechnische Forschung, Entwicklung und Innovation, insbesondere durch KMU, die Luftfahrzeuge für die allgemeine Luftfahrt und die Geschäftsreiseluftfahrt entwickeln und bauen, stärker zu unterstützen.

^{1a} *ABl. C 67 E vom 18.3.2010, S. 5.*

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Mit der Verordnung (EU) Nr. [...] /2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] 2013 über das **Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020)**⁷ wird eine größere Wirkung für Forschung und Innovation angestrebt, indem Finanzmittel des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ und Mittel der Privatwirtschaft im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften in zentralen Bereichen zusammengeführt werden, in denen Forschung und Innovation zu den Zielen der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit der Union und zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen können. Die Union kann sich an diesen Partnerschaften durch Finanzhilfen für gemeinsame Unternehmen beteiligen, die auf der Grundlage von Artikel 187 AEUV **im Rahmen** des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG gegründet werden.

Geänderter Text

(4) Mit der Verordnung (EU) Nr. **1291/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ wird eine größere Wirkung für Forschung und Innovation angestrebt, indem Finanzmittel des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ und Mittel der Privatwirtschaft im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften in zentralen Bereichen zusammengeführt werden, in denen Forschung und Innovation zu den Zielen der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit der Union, **zur Ankurbelung privater Investitionen** und zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen können. **Diese Partnerschaften sollten auf einer langfristigen Verpflichtung einschließlich eines ausgewogenen Beitrags aller Partner beruhen, für das Erreichen ihrer Ziele rechenschaftspflichtig sein und auf die strategischen Ziele der Union im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation abgestimmt sein. Die Leitungsstruktur und Funktionsweise solcher Partnerschaften sollten offen, transparent, effektiv und effizient sein und einem möglichst breiten Spektrum von in ihren jeweiligen Fachbereichen**

tätigen Akteuren die Möglichkeit zur Teilnahme geben. Die Union kann sich an diesen Partnerschaften durch Finanzhilfen für gemeinsame Unternehmen beteiligen, die auf der Grundlage von Artikel 187 AEUV **nach Maßgabe** des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG gegründet werden.

⁷ *ABl...* [RP „Horizont 2020“] .

⁷ *Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).*

(Siehe Artikel 19 der Horizont-2020-Verordnung.)

Begründung

Die Ergänzung betont die wichtigen Grundsätze, die während der Verhandlungen zu „Horizont 2020“ bezüglich gemeinsamer Technologieinitiativen vereinbart wurden, und die Ziele, die damit erreicht werden sollten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Gemäß dem Beschluss Nr. [...] /2013/EU des Rates **vom [...] 2013 über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020)**⁸ sollten gemeinsame Unternehmen, die auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG gegründet wurden, unter den Bedingungen des Beschlusses Nr. [...] /2013/EU **weiter** unterstützt werden.

Geänderter Text

(5) Gemäß **der Verordnung** (EU) **Nr. 1291/2013 und** dem Beschluss Nr. [...] /2013/EU des Rates⁸ sollten gemeinsame Unternehmen, die auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG gegründet wurden, unter den Bedingungen des Beschlusses Nr. **2013/743/EU des Rates** unterstützt werden.

⁸ *ABl...* [SP „Horizont 2020“].

⁸ *Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).*

Begründung

Es sollte nicht nur auf das spezifische Programm, sondern auch auf das Rahmenprogramm verwiesen werden, weil das wichtig ist, um die Einhaltung von Artikel 19 des Rahmenprogramms und der darin verankerten Grundsätze zu dokumentieren.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky“, eingerichtet durch die Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky“⁹, erfüllt sein Ziel der Förderung neuer Forschungsarbeiten im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft, die eine langfristige Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Luftverkehrs ermöglicht. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben sich in angemessenem Umfang an „Clean Sky“ beteiligt: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben sich in **großem** Umfang an „Clean Sky“ beteiligt: Etwa 40 % der Mittel für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen kamen ihnen zugute. Aus der Zwischenbewertung¹⁰ des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky“ geht hervor, dass das Gemeinsame Unternehmen mit Erfolg Entwicklungen in Richtung auf die

Geänderter Text

(6) Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky“, eingerichtet durch die Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky“⁹, erfüllt sein Ziel der Förderung neuer Forschungsarbeiten im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft, die eine langfristige Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Luftverkehrs ermöglicht. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben sich in angemessenem Umfang an „Clean Sky“ beteiligt: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben sich in **mäßigem** Umfang an „Clean Sky“ beteiligt: Etwa 40 % der Mittel für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen kamen ihnen zugute. Aus der Zwischenbewertung¹⁰ des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky“ geht hervor, dass das Gemeinsame Unternehmen mit Erfolg Entwicklungen in Richtung auf die

Verwirklichung von Umweltzielen in Gang setzt. ***Es ist ihm in erheblichem Ausmaß gelungen, eine umfassende, weitreichende Beteiligung aller wichtigen Industrieunternehmen der Union und einer großen Zahl von KMU aufzubauen.*** Es hat zu neuen Kooperationen geführt und neue Einrichtungen und Unternehmen zur Teilnahme angeregt. Sein Forschungsgebiet sollte daher weiter unterstützt werden, damit seine in Artikel 2 genannten Ziele verwirklicht werden.

⁹ ABl. L 30 vom 4.2.2008, S.1-20

¹⁰ SEK/2011/1072 endg.

Verwirklichung von Umweltzielen in Gang setzt. Es hat zu neuen Kooperationen geführt und neue Einrichtungen und Unternehmen zur Teilnahme angeregt. Sein Forschungsgebiet sollte daher weiter unterstützt werden, damit seine in Artikel 2 genannten Ziele verwirklicht werden.

⁹ ABl. L 30 vom 4.2.2008, S.1-20

¹⁰ SEK(2011)1072 endg.

Begründung

Da die Zuweisung der meisten Mittel nicht über die Einreichung von Vorschlägen erfolgte, war die Teilnahme insgesamt gering.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Bei der Fortführung der Unterstützung für das Forschungsprogramm „Clean Sky“ sollten auch die Erfahrungen des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky“ berücksichtigt werden, einschließlich der Ergebnisse der ersten Zwischenbewertung und der Empfehlungen der Interessenträger¹¹. Die Unterstützung sollte im Interesse von Effizienz und Vereinfachung mit stärker zweckgerichteten Strukturen und Regeln geleistet werden. Im Hinblick darauf sollte das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ eine speziell auf seine Bedürfnisse abgestimmte Finanzregelung im Einklang mit Artikel 209 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen

Geänderter Text

(7) Bei der Fortführung der Unterstützung für das Forschungsprogramm „Clean Sky“ sollten auch die Erfahrungen des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky“ berücksichtigt werden, einschließlich der Ergebnisse der ersten Zwischenbewertung und der Empfehlungen der Interessenträger¹¹. Die Unterstützung sollte im Interesse von Effizienz und Vereinfachung ***auf offene und transparente Weise*** mit stärker zweckgerichteten Strukturen und Regeln geleistet werden. Im Hinblick darauf sollte das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ eine speziell auf seine Bedürfnisse abgestimmte Finanzregelung im Einklang mit Artikel 209 der Verordnung (EU,

Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union¹² festlegen.

11

http://www.cleansky.eu/sites/default/files/news/csjuconsultationreview_final.pdf

¹² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S.1

Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union¹² festlegen.

11

http://www.cleansky.eu/sites/default/files/news/csjuconsultationreview_final.pdf

¹² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S.1

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Beteiligung an indirekten Maßnahmen, die durch das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ unterstützt werden, sollte der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse¹³ entsprechen.

¹³ ABl... [RP „Horizont 2020“].

Geänderter Text

(12) Die Beteiligung an indirekten Maßnahmen, die durch das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ unterstützt werden, sollte der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ entsprechen. **Die Vertragsstruktur sollte der des Rahmenprogramms Horizont 2020 gleichen, und zusätzliche Vertragsebenen, die mit dem Risiko eines unnötigen Verwaltungsaufwands für die Teilnehmer verbunden sind, sollten nicht geschaffen werden.**

¹³ **Verordnung (EU) Nr. 1290 /2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).**

Begründung

Die Teilnehmer haben den Eindruck, dass im Rahmen von „Clean Sky“ eine Struktur mit drei Ebenen entwickelt wurde, anstatt der zwei Ebenen, die üblicherweise im RP7 benutzt wurden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Der Finanzbeitrag der Union sollte im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und den Vorschriften **für** die indirekte Mittelverwaltung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹⁴ verwaltet werden.

¹⁴ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

Geänderter Text

(13) Der Finanzbeitrag der Union **für das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“** sollte im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und den **einschlägigen** Vorschriften **über** die indirekte Mittelverwaltung **in Artikel 60 Absätze 1 bis 4** der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹⁴ verwaltet werden.

¹⁴ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) **In Übereinstimmung mit Artikel 287 Absatz 1 AEUV kann im Gründungsakt von Einrichtungen oder sonstigen Stellen, die von der Union geschaffen werden, die Prüfung der Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben dieser Einrichtungen durch den Rechnungshof ausgeschlossen werden. Gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom)**

Nr. 966/2012 *wird die Rechnungslegung der Einrichtungen im Sinne von Artikel 209 derselben Verordnung der Prüfung durch eine unabhängige Prüfstelle unterzogen, die unter anderem die Zuverlässigkeit der Rechnungslegung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge beurteilt. Das Ziel der Vermeidung doppelter Rechnungsprüfungen rechtfertigt, dass die Rechnungslegung des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ nicht durch den Rechnungshof **geprüft** werden *sollte*.*

*nicht für den Beitrag der Union zum Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“, gelten, sollten aber so weit wie möglich den für Einrichtungen nach Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vorgesehenen Pflichten entsprechen. Die Rechnungsprüfung und die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sollten durch den Rechnungshof **vorgenommen** werden.*

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Unbeschadet der in Artikel 11 genannten Zwischenbewertung und gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 sollten gemeinsame Technologieinitiativen als besonderes Finanzierungsinstrument von „Horizont 2020“ im Rahmen der Zwischenbewertung von „Horizont 2020“ einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden, die unter anderem eine Analyse der Offenheit, Transparenz und Effizienz von öffentlich-privaten Partnerschaften auf der Grundlage von Artikel 187 AEUV umfasst.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky“ wurde für einen bis zum

(20) Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky“ wurde für einen bis zum

31. Dezember 2017 laufenden Zeitraum gegründet. Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ sollte das Forschungsprogramm „Clean Sky“ weiter unterstützen, indem **der Gegenstandsbereich seiner Tätigkeiten im Rahmen geänderter Regeln erweitert wird.** Der Übergang vom Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky“ zum Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“ sollte mit dem Übergang vom Siebten Rahmenprogramm zum Rahmenprogramm „Horizont 2020“ koordiniert und synchronisiert werden, damit die verfügbaren Forschungsmittel optimal eingesetzt werden. Im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit sollte daher die Verordnung (EG) Nr. 71/2008 aufgehoben werden und es sollten Übergangsbestimmungen festgelegt werden –

31. Dezember 2017 laufenden Zeitraum gegründet. Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ sollte das Forschungsprogramm „Clean Sky“ weiter unterstützen, indem **die übrigen für das Forschungsprogramm „Clean Sky“ vorgesehenen Aktivitäten gemäß den Regeln des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky“ umgesetzt werden.** Der Übergang vom Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky“ zum Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“ sollte mit dem Übergang vom Siebten Rahmenprogramm zum Rahmenprogramm „Horizont 2020“ koordiniert und synchronisiert werden, damit die verfügbaren Forschungsmittel optimal eingesetzt werden. Im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit sollte daher die Verordnung (EG) Nr. 71/2008 aufgehoben werden und es sollten Übergangsbestimmungen festgelegt werden –

Begründung

Es sollte deutlich gemacht werden, dass das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ lediglich die übrigen Aktivitäten umsetzt, die ursprünglich bis 2017 im Rahmen des Forschungsprogramms „Clean Sky“ vorgesehen waren, und sonst nichts. Diese übrigen Aktivitäten sollten dem „alten“ Regelwerk von „Clean Sky“ folgen, während die Aktivitäten von „Clean Sky 2“ dem „neuen“ Regelwerk folgen sollten. Das ist schon umständlich genug, und im Zeitraum 2014–2017 sollten an beiden Regelwerken keine Änderungen oder Eingriffe vorgenommen werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Mit Blick auf das übergeordnete Ziel von „Horizont 2020“, eine stärkere Vereinfachung und Harmonisierung der Struktur der Förderung von Forschung und Innovation auf Unionsebene zu erreichen, sollten alle Aufforderungen zur

Einreichung von Vorschlägen im Zusammenhang mit „Clean Sky 2“ bis zum 31. Dezember 2020 veröffentlicht werden.

Begründung

Das parallele Bestehen zweier gemeinsamer Technologieinitiativen (mit unterschiedlichen Mitgliedern, Regeln und Haushalten), die zur Einreichung von Vorschlägen aufrufen, verursacht Verwaltungskosten, erhöht die Komplexität der Forschungsförderung der EU und verschleiert die tatsächlich aufgebrachte jährliche Fördersumme.

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20b) Angesichts der Bedeutung der Grundlagenforschung für die Entwicklung bahnbrechender Ideen, die zukünftige Innovation ermöglichen, sollten Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen für FuE-Projekte im Bereich der Luftfahrt im Rahmen von „Horizont 2020“ zusätzlich und parallel zu den Aktivitäten des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ erfolgen, insbesondere bei Forschung mit einem Technologie-Reifegrad von 1 bis 4;

Begründung

Gemäß der Verordnung zu „Horizont 2020“ sollten die FuE-Aktivitäten im Rahmen gemeinsamer Technologieinitiativen auch in den regulären Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in den Arbeitsprogrammen zu „Horizont 2020“ berücksichtigt werden. Im Fall von CS2 empfiehlt der Berichterstatter, die Forschungszusammenarbeit parallel zu CS2-Aktivitäten auf einer niedrigeren Stufe der technologischen Reife durchzuführen, um eine breitere Einbeziehung von Hochschulen und KMU in die von der EU geförderte Luftfahrtforschung zu erzielen, für ein ausgewogenes Verhältnis von niedrigeren und höheren Stufen der technologischen Reife zu sorgen, ein von Wettbewerb gekennzeichnetes Forschungsumfeld zu schaffen und zukünftige Innovationen zu fördern.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20c) Angesichts der hohen Bedeutung ständiger Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrswesens der Union und der entsprechend großen Anzahl gemeinsamer Technologieinitiativen in diesem Bereich sollten die Mittelzuweisungen für den Themenbereich „Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr“ im Rahmen des Teils „Gesellschaftliche Herausforderungen“ von „Horizont 2020“ einer gründlichen Haushaltsprüfung unterzogen werden und gemäß Artikel 26 der Horizont-2020-Verordnung möglicherweise erhöht werden.

Begründung

Da drei gemeinsame Technologieinitiativen – SESAR, Clean Sky 2 und vermutlich Shift2Rail – aus dem Themenbereich Verkehr finanziert werden, scheinen die Haushaltsmittel dieses Bereichs besonders beansprucht zu sein, was negative Auswirkungen auf die Forschungszusammenarbeit in diesem Bereich hat. Der Berichterstatter empfiehlt deshalb dringend, die Mittel des Bereichs Verkehr bei der Halbzeitbilanz zu überprüfen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20d) Es sollten Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von KMU, Hochschulen und Forschungseinrichtungen umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sollten Hindernisse, die der Beteiligung von Neueinsteigern an dem Programm im

Wege stehen, ermittelt und in Angriff genommen werden.

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20e) Unter angemessener Berücksichtigung der beabsichtigten Synergien zwischen „Horizont 2020“ und den Strukturfonds einerseits und den relevanten nationalen und regionalen FuE-Finanzierungsprogrammen andererseits sollten Regionen in der ganzen Union dazu angeregt werden, sich aktiv an den Aktivitäten des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ zu beteiligen, z. B. durch die finanzielle Unterstützung der relevanten Forschungsinfrastruktur, die Erstellung von Vorschlägen, die Nutzung der Forschungsergebnisse oder der Vernetzungen relevanter Akteure, um die regionale Wirkung der Aktivitäten im Rahmen von „Clean Sky 2“ und ihr Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum zu fördern.

Begründung

Das Europäische Parlament hat erfolgreich auf die Aufnahme eines neuen Artikels in die Verordnung über das Rahmenprogramm „Horizont 2020“ gedrungen, der ausdrücklich bessere Synergien zwischen „Horizont 2020“ und den Strukturfonds vorschreibt. Gemeinsame Technologieinitiativen sollten in diesem Zusammenhang keine Ausnahme bilden. Regionen sollten dazu angespornt werden, sich an den Aktivitäten der Initiativen zu beteiligen, insbesondere angesichts ihres enormen Potenzials zur Stärkung regionaler Cluster.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 f (neu)**

(20f) Um die Kluft im Bereich Forschung und Innovation in Europa zu überwinden, sollten Komplementarität und enge Synergien mithilfe der Strukturfonds herbeigeführt werden. Soweit möglich, sollte Interoperabilität zwischen beiden Instrumenten gefördert werden. Die kumulierte oder kombinierte Finanzierung sollte gefördert werden. In diesem Zusammenhang sollten die Maßnahmen darauf abzielen, das geistige Potenzial der Union voll auszuschöpfen und dadurch den wirtschaftlichen und sozialen Nutzen von Forschung und Innovation zu optimieren, und sie sollten sich von den politischen Konzepten und Maßnahmen der Fonds der Kohäsionspolitik abheben, sie jedoch auch ergänzen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

1. Zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für die Luftfahrt wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum **31.12.24** ein gemeinsames Unternehmen im Sinne des Artikels 187 AEUV (nachstehend „Gemeinsames Unternehmen ‚Clean Sky 2‘“) gegründet.

1. Zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für die Luftfahrt wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum **31. Dezember 2024** ein gemeinsames Unternehmen im Sinne des Artikels 187 AEUV (nachstehend „Gemeinsames Unternehmen ‚Clean Sky 2‘“) gegründet. ***Nach Maßgabe der Geltungsdauer des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) sollten jedoch alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bis zum 31. Dezember 2020 veröffentlicht werden.***

Begründung

Das parallele Bestehen zweier gemeinsamer Technologieinitiativen (mit unterschiedlichen Mitgliedern, Regeln und Haushalten), die zur Einreichung von Vorschlägen aufrufen, verursacht Verwaltungskosten, erhöht die Komplexität der Forschungsförderung der EU und verschleiert die tatsächlich aufgebrachte jährliche Fördersumme.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Tätigkeitsbereich

1. Zur Erfüllung der in Artikel 2 festgelegten Ziele können mit dem Forschungsprogramm „Clean Sky 2“ Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten mit einem Technologie-Reifegrad der Stufen 2 bis 6 gefördert werden.

2. Sollte das Forschungsprogramm „Clean Sky 2“ innovative Aktivitäten mit einem Technologie-Reifegrad der Stufe 7 oder 8 vorsehen, werden die Fördersätze für indirekte Maßnahmen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 gesenkt.

Begründung

Dieser Artikel soll den Tätigkeitsbereich des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ definieren, insbesondere im Hinblick auf die durch das Forschungsprogramm abgedeckten relevanten Technologie-Reifegrade, da die weithin verbreitete Annahme zu herrschen scheint, dass CS2 marktnah agiert, was in der Regel nicht der Fall sein wird. Die Regeln für die Beteiligung an „Horizont 2020“ verlangen außerdem nach einer stärkeren Berücksichtigung der Skala der technologischen Reife zur Festlegung von Fördersätzen, was in diesem Artikel in Bezug auf die Fördersätze für indirekte Maßnahmen aufgegriffen wird.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Höchstbeitrag der Union, einschließlich der EFTA-Mittel, zur Deckung der Verwaltungskosten und der operativen Kosten des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ beträgt **1,8** Mrd. EUR. Der Beitrag wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union, die für das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ vorgesehen sind, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen **des Artikels** 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv **und der** Artikel 60 und 61 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 für Einrichtungen gemäß Artikel 209 der genannten Verordnung geleistet.

Geänderter Text

1. Der Höchstbeitrag der Union, einschließlich der EFTA-Mittel, zur Deckung der Verwaltungskosten und der operativen Kosten des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ beträgt **1,71** Mrd. EUR. Der Beitrag wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union, die für das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ vorgesehen sind, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen **von Artikel** 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv, Artikel 60 **Absätze 1 bis 4** und **Artikel** 61 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 für Einrichtungen gemäß Artikel 209 der genannten Verordnung geleistet.

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

3. In der Übertragungsvereinbarung nach Absatz 2 sind die in Artikel 58 Absatz 3 und **in den Artikeln 60 und 61** der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 **sowie** in Artikel 40 der delegierten Verordnung **der Kommission** (EU) Nr. 1268/2012 genannten **Aspekte** sowie Folgendes zu regeln:

Geänderter Text

3. In der Übertragungsvereinbarung nach Absatz 2 sind die in Artikel 58 Absatz 3, **Artikel 60 Absätze 1 bis 4** und **Artikel 61** der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 **und** in Artikel 40 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 **der Kommission** genannten **Elemente** sowie **unter anderem** Folgendes zu regeln:

Änderungsantrag 21

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

(d) die Vorkehrungen für die Bereitstellung der Daten, die die Kommission für die Erfüllung ihrer Verbreitungs- und Berichtspflichten benötigt;

Geänderter Text

(d) die Vorkehrungen für die Bereitstellung der Daten, die die Kommission für die Erfüllung ihrer Verbreitungs- und Berichtspflichten benötigt, ***einschließlich der zeitnahen Eingabe der vollständigen Informationen über alle Vorschläge und Finanzhilfvereinbarungen und der jeweiligen Partner in die globale Datenbank von „Horizont 2020“ (E-CORDA)***;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der in Absatz 1 genannte Beitrag umfasst Folgendes:

(a) Beiträge zum Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“ gemäß Klausel 15 Absatz 2 und Klausel 15 Absatz 3 Buchstabe b der Satzung in Anhang I;

(b) Sachbeiträge der anderen Mitglieder als der Union oder der mit ihnen verbundenen Rechtspersonen während des in Artikel 1 genannten Zeitraums im Wert von mindestens 990 Mio. EUR, die den Kosten entsprechen, die ihnen bei der Durchführung zusätzlicher Tätigkeiten außerhalb des Arbeitsplans des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“, die zu den Zielen der gemeinsamen Technologieinitiative „Clean Sky“ beitragen, entstehen. Sonstige Förderprogramme der Union können ***diese Kosten*** in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln und Verfahren ***unterstützen***. In solchen Fällen ersetzt die Finanzierung durch die Union nicht die Sachbeiträge der ***anderen*** Mitglieder ***als***

Geänderter Text

2. Der in Absatz 1 genannte Beitrag umfasst Folgendes:

(a) Beiträge zum Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“ gemäß Klausel 15 Absatz 2 und Klausel 15 Absatz 3 Buchstabe b der Satzung in Anhang I;

(b) Sachbeiträge ***für zusätzliche Tätigkeiten*** der anderen Mitglieder als der Union oder der mit ihnen verbundenen Rechtspersonen während des in Artikel 1 genannten Zeitraums im Wert von mindestens 990 Mio. EUR, die den Kosten entsprechen, die ihnen bei der Durchführung zusätzlicher Tätigkeiten außerhalb des Arbeitsplans des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“, die zu den Zielen der gemeinsamen Technologieinitiative „Clean Sky“ beitragen, entstehen. ***Der Wert dieser zusätzlichen Tätigkeiten darf kein Ersatz für die unter Buchstabe a genannten Beiträge sein, und es werden keine entsprechenden Beiträge der Union gewährt.*** Sonstige Förderprogramme der

der Union oder der mit ihnen verbundenen Rechtspersonen.

Die *in* Buchstabe b genannten Kosten kommen nicht für eine finanzielle Unterstützung durch das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ in Frage. Die entsprechenden Tätigkeiten werden in einem Plan für zusätzliche Tätigkeiten aufgeführt, in dem der voraussichtliche Wert der Beiträge angegeben ist.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Für die Zwecke der Bestimmung des Werts der Beiträge gemäß Absatz 2 Buchstabe b und Klausel 15 Absatz 3 Buchstabe b der Satzung in Anhang I werden die Kosten nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren der betreffenden Rechtspersonen, den Rechnungslegungsgrundsätzen des Landes, in dem die betreffende Rechtsperson niedergelassen ist, und den relevanten internationalen Rechnungslegungsstandards (International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards) bestimmt. Die Kosten werden von einem unabhängigen externen Prüfer zertifiziert, der von der jeweiligen Rechtsperson benannt wird. Die Bestimmung des Werts der Beiträge wird vom Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“ überprüft. Bei

Union können in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln und Verfahren ***Unterstützung für diese Kosten gewähren oder die genannten zusätzlichen Tätigkeiten ergänzen.*** In solchen Fällen ersetzt die Finanzierung durch die Union ***jedoch*** nicht die Sachbeiträge der ***nicht der Union angehörenden*** Mitglieder oder der mit ihnen verbundenen Rechtspersonen ***für die zusätzlichen Tätigkeiten.***

Die *unter* Buchstabe b genannten Kosten kommen nicht für eine finanzielle Unterstützung durch das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ in Frage. Die entsprechenden Tätigkeiten werden in einem Plan für zusätzliche Tätigkeiten aufgeführt, in dem der voraussichtliche Wert der Beiträge angegeben ist.

Geänderter Text

4. Für die Zwecke der Bestimmung des Werts der Beiträge gemäß Absatz 2 Buchstabe b und Klausel 15 Absatz 3 Buchstabe b der Satzung in Anhang I werden die Kosten nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren der betreffenden Rechtspersonen, den Rechnungslegungsgrundsätzen des Landes, in dem die betreffende Rechtsperson niedergelassen ist, und den relevanten internationalen Rechnungslegungsstandards (International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards) bestimmt. ***Nur*** die Kosten ***der Beiträge gemäß Klausel 15 Absatz 3 Buchstabe b der Satzung in Anhang I*** werden von einem unabhängigen externen Prüfer zertifiziert, der von der jeweiligen Rechtsperson benannt wird. Die Bestimmung des Werts

verbleibenden Unsicherheiten kann das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ eine Rechnungsprüfung vornehmen.

der Beiträge wird vom Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“ überprüft. Bei verbleibenden Unsicherheiten kann das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ eine Rechnungsprüfung vornehmen. **Die nicht der Union angehörenden Mitglieder, die sich zu den zusätzlichen Tätigkeiten nach Absatz 2 Buchstabe b verpflichtet haben, übermitteln aktuelle Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen und berichten der Öffentlichkeit alljährlich über ihre zusätzlichen Tätigkeiten.**

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ **beschließt** eine eigene Finanzregelung gemäß Artikel 209 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und der Verordnung (EU) Nr. ... [delegierte Verordnung über die Musterfinanzregelung für PPP].

Geänderter Text

Unbeschadet des Artikels 12 beschließt das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ seine eigene Finanzregelung gemäß Artikel 209 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und der Verordnung (EU) Nr. ... [delegierte Verordnung über die Musterfinanzregelung für PPP].

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Rahmen der außervertraglichen Haftung leistet das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ für alle Schäden, die sein Personal in Ausübung **seiner** Tätigkeit **verursacht**, Schadenersatz gemäß den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Geänderter Text

2. Im Rahmen der außervertraglichen Haftung leistet das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ für alle Schäden, die sein Personal **und die Verwaltungsratsmitglieder** in Ausübung **ihrer** Tätigkeit **verursachen**, Schadenersatz gemäß den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die allen

Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Bis spätestens zum 31. Dezember 2017** nimmt die Kommission eine Zwischenbewertung des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ vor. Die Kommission übermittelt die **Schlussfolgerungen** der Bewertung und ihre Anmerkungen dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **30. Juni 2018**.

Geänderter Text

1. **Bis zum 30. Juni 2017 veranlasst** die Kommission eine **unabhängige** Zwischenbewertung des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“. Die Kommission übermittelt die **Feststellungen** der Bewertung und ihre Anmerkungen dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **31. Dezember 2017**. **Die Ergebnisse der unabhängigen Zwischenbewertung des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ werden bei der Zwischenbewertung von „Horizont 2020“ berücksichtigt.**

Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 werden gemeinsame Technologieinitiativen als Finanzierungsinstrument von „Horizont 2020“ im Rahmen der Zwischenbewertung von „Horizont 2020“ einer eingehenden Bewertung unterzogen, die unter anderem eine Analyse der Offenheit, Transparenz und Effizienz von öffentlich-privaten Partnerschaften auf der Grundlage von Artikel 187 AEUV umfasst.

Um auf unvorhergesehene Situationen oder neue Entwicklungen und Bedürfnisse reagieren zu können, kann die Kommission im Anschluss an die Zwischenbewertung von „Horizont 2020“ gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ überarbeiten, vorausgesetzt, dass

dadurch die Verwirklichung von dessen Gesamtzielsetzung nicht beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Entlastung für *den Haushaltsvollzug hinsichtlich des Beitrags der Union zum Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“ ist Teil der Entlastung der Kommission, die das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 319 AEUV gewährt.*

Geänderter Text

1. Die Entlastung für *die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ wird auf Empfehlung des Rates vom Europäischen Parlament gemäß dem in der Finanzordnung des Gemeinsamen Unternehmens festgelegten Verfahren erteilt.*

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ arbeitet umfassend mit den am Entlastungsverfahren beteiligten Organen zusammen und stellt gegebenenfalls alle zusätzlich benötigten Informationen bereit. Es kann in diesem Zusammenhang aufgefordert werden, an Sitzungen mit den Organen oder Einrichtungen teilzunehmen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten der Kommission zu unterstützen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Unbeschadet der Klausel 20 Absatz 4 der Satzung in Anhang I gewährt** das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ Bediensteten der Kommission und anderen von ihr ermächtigten Personen **sowie** dem Rechnungshof Zugang zu seinen Standorten und Räumlichkeiten sowie zu allen Informationen, auch in elektronischer Form, die für die Rechnungsprüfungen erforderlich sind.

1. Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ **gewährt** Bediensteten der Kommission und anderen von ihr ermächtigten Personen **und** dem Rechnungshof Zugang zu seinen Standorten und Räumlichkeiten sowie zu allen Informationen, auch in elektronischer Form, die für die Rechnungsprüfungen erforderlich sind.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Angehörigen des Personals des Gemeinsamen Unternehmens, der Exekutivdirektor und die Mitglieder des Direktionsausschusses geben dem OLAF unverzüglich und ohne dass sie aufgrund dieser Offenlegung hierfür mitverantwortlich gemacht werden, die Betrugsdelikte bekannt, von denen sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangt haben.

Begründung

Für die Union sollte die Betrugsbekämpfung Vorrang haben. Das bereits in mindestens einem Mitgliedstaat erfolgreich eingesetzte Meldesystem ist zu diesem Zweck sehr nützlich.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Verordnung (EU) Nr. ...

Die Verordnung (EU) Nr. **1290/2013 und**

[Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für „Horizont 2020“] gilt für die vom Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“ finanzierten Maßnahmen. Laut dieser Verordnung ist das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ eine Fördereinrichtung und stellt entsprechend Klausel 2 der Satzung in Anhang I finanzielle Unterstützung für indirekte Maßnahmen bereit.

Entscheidungen der Kommission zu ihrer Durchführung gelten für die vom Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“ finanzierten **indirekten** Maßnahmen. Laut dieser Verordnung ist das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ eine Fördereinrichtung und stellt entsprechend Klausel 2 der Satzung in Anhang I finanzielle Unterstützung für indirekte Maßnahmen bereit.

Begründung

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass nicht nur die Beteiligungsregeln gelten, sondern auch zugehörige Durchführungsrechtsakte wie die Regeln für die Einreichungs-, Bewertungs-, Auswahl-, Vergabe-/Gewährungs- und Überprüfungsverfahren. Nach Artikel 1 Absatz 1 der Beteiligungsregeln gelten diese Regeln nur für indirekte Maßnahmen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zur Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Funktionsweise des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ und gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 können die Arbeitspläne des Gemeinsamen Unternehmens von den Mindestbedingungen für die Beteiligung an indirekten Maßnahmen des Programms „Horizont 2020“ abweichen, indem die Beteiligung von mindestens einer in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land niedergelassenen Rechtsperson zugelassen wird.

Begründung

Der Berichterstatter unterstützt nachdrücklich den Gedanken eines einzigen Regelwerks – der Beteiligungsregeln – für alle Maßnahmen, die im Rahmen von „Horizont 2020“ finanziert werden. Das gilt auch für die gemeinsame Technologieinitiative. Dennoch hält der Berichterstatter aufgrund der Besonderheit des Luftfahrtforschungssektors, der stark von linearen Versorgungsstrukturen gekennzeichnet ist, eine Ausnahmeklausel zugunsten eines

einzigsten Begünstigten für gerechtfertigt. Daher billigt er den diesbezüglichen Entwurf eines delegierten Rechtsakts.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gemäß den in Artikel 35, Artikel 60 Absatz 1 und Artikel 128 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und in Artikel 16 der vorliegenden Verordnung verankerten Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung werden von dem Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“ organisierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sowie zur Interessenbekundung auf dem Online-Portal für Teilnehmer an „Horizont 2020“ veröffentlicht.

Begründung

Bei den Verhandlungen im Rahmen des Trilogs zu „Horizont 2020“ sind die Organe übereingekommen, eine größere Kohärenz aller im Rahmen von „Horizont 2020“ finanzierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu unterstützen. Zu diesem Zweck sagte die Kommission die Förderung der Veröffentlichung der von den gemeinsamen Technologieinitiativen organisierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und zur Interessenbekundung auf dem Online-Portal für Teilnehmer an „Horizont 2020“ zu. Alle erklärten sich einverstanden, diesem Ansatz zu folgen. Mit dieser Änderung soll eine Selbstverpflichtung in eine gesetzliche Vorgabe umgewandelt und eine einfache und zugängliche Information für Bewerber sichergestellt werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) „Hauptpartner“ bezeichnet eine

(b) „Hauptpartner“ bezeichnet eine

Rechtsperson, die sich an einem ITD oder einer IADP oder an Querschnittstätigkeiten beteiligt, im Anschluss an eine Aufforderung gemäß Klausel 4 Absatz 2 ausgewählt wurde und diese Satzung durch Unterzeichnung einer Einverständniserklärung gebilligt hat;

Rechtsperson, die sich an einem ITD oder einer IADP oder an Querschnittstätigkeiten beteiligt, im Anschluss an eine Aufforderung gemäß Klausel 4 Absatz 2 ausgewählt wurde und diese Satzung durch Unterzeichnung einer Einverständniserklärung **nach Erörterung durch die Organ, das für ihre Leitung zuständig ist**, gebilligt hat;

Begründung

Die Zustimmung zur Satzung kann nicht bloß durch ein einfaches Schreiben erfolgen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) **Förderung** der Teilnahme von KMU an seinen Tätigkeiten entsprechend den Zielen des Siebten Rahmenprogramms und **von** „Horizont 2020“;

Geänderter Text

(i) **Sicherstellung** der Teilnahme von KMU an seinen Tätigkeiten entsprechend den Zielen des Siebten Rahmenprogramms und **des Programms** „Horizont 2020“;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 2 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ka) Herstellung von Verbindungen zu einem breiten Spektrum von Interessenträgern, einschließlich Forschungsorganisationen, Hochschulen und Organisationen der Zivilgesellschaft;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang 1 – Teil 3 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) nach Billigung dieser Satzung **mittels** Einverständniserklärung die in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Leiter und assoziierten Mitglieder sowie die Hauptpartner, die im Einklang mit Klausel 4 Absatz 2 auszuwählen sind.

Geänderter Text

(b) nach Billigung dieser Satzung **im Wege einer** Einverständniserklärung **nach Erörterung durch die Einrichtung, die für ihre Leitung zuständig ist, die** in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Leiter und assoziierten Mitglieder sowie die Hauptpartner, die im Einklang mit Klausel 4 Absatz 2 auszuwählen sind.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 4 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Hauptpartner des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ und die mit ihnen verbundenen Rechtspersonen werden mit Hilfe einer offenen, nicht diskriminierenden und wettbewerblichen Aufforderung vorbehaltlich einer unabhängigen Evaluierung ausgewählt. Bewerbungsaufforderungen richten sich nach dem Bedarf an Schlüsselkompetenzen zur Durchführung des Programms. Sie werden über die „Clean-Sky“-Website veröffentlicht und über die Gruppe der nationalen Vertreter sowie weitere Kanäle bekannt gemacht, damit eine möglichst weitreichende Beteiligung gewährleistet ist.

Geänderter Text

2. Die Hauptpartner des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ und die mit ihnen verbundenen Rechtspersonen werden mit Hilfe einer offenen, nicht diskriminierenden und wettbewerblichen Aufforderung vorbehaltlich einer unabhängigen Evaluierung **gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013** ausgewählt. Bewerbungsaufforderungen richten sich nach dem Bedarf an Schlüsselkompetenzen zur Durchführung des Programms. Sie werden über die „Clean-Sky“-Website veröffentlicht und über die Gruppe der nationalen Vertreter sowie weitere Kanäle bekannt gemacht, damit eine möglichst weitreichende Beteiligung gewährleistet ist.

Begründung

Mit dieser Änderung soll konkretisiert werden, was unter einer unabhängigen Evaluierung zu verstehen ist, nämlich eine Evaluierung durch unabhängige Experten, die nach den Regeln in Artikel 37 der Beteiligungsregeln benannt wurden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 7 – Nummer 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Der Vorsitzende der Gruppe der nationalen Vertreter ist berechtigt, **als Beobachter** an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

Geänderter Text

Der Vorsitzende der Gruppe der nationalen Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen **und sich an dessen Beratungen zu beteiligen, hat aber kein Stimmrecht.**

Begründung

Die Gruppe der nationalen Vertreter und der Wissenschaftliche Beirat sind gemäß Nummer 5 Absatz 2 der Satzung beratende Gremien des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“. Um diese Aufgabe angemessen auszuführen, sollten sie das Recht erhalten, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und an den dort stattfindenden Beratungen teilzunehmen. Wer beraten soll, soll auch Rederecht haben.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 7 – Nummer 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen und sich an dessen Beratungen zu beteiligen, hat aber kein Stimmrecht.

Begründung

Die Gruppe der nationalen Vertreter wie auch der Wissenschaftliche Beirat sind gemäß Nummer 5 Absatz 2 der Satzung beratende Gremien des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“. Um diese Aufgabe angemessen auszuführen, sollten sie das Recht erhalten, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und an den dort stattfindenden Beratungen teilzunehmen. Wer beraten soll, soll auch Rederecht haben.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang 1 – Teil 7 – Nummer 3 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung **und macht sie öffentlich zugänglich.**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 8 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission sorgt für die ständige Koordinierung der Tätigkeiten im Rahmen von „Horizont 2020“ und der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ durch die regelmäßige Feststellung möglicher Ergänzungen und Synergien, einschließlich erwünschter Überschneidungen, und die Durchführung eines Verfahrens der formalen Koordinierung zum Zweck der Feinabstimmung der Forschungsprioritäten, die unter die im Rahmenprogramm betriebene Forschungszusammenarbeit fallen, und der Tätigkeiten im Rahmen des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“.

Begründung

Es ist dringend erforderlich, die Forschungsaktivitäten, die unter das Rahmenprogramm fallen, und die Aktivitäten der gemeinsamen Technologieinitiative zu koordinieren, einschließlich der Steuerung erwünschter Überschneidungen und erforderlicher Synergien und Ergänzungen. Es ist naheliegend, dass die Kommission für diese Aufgabe am besten geeignet wäre, denn dank ihrer Rolle in der Leitungsstruktur der gemeinsamen Technologieinitiative (50 % der Stimmen) dürfte sie dafür ausreichende Möglichkeiten haben.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 8 – Nummer 2 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(m) Genehmigung der Aufforderungen **sowie – gegebenenfalls – der entsprechenden Regeln für die Einreichungs-, Bewertungs-, Auswahl-, Vergabe-/Gewährungs- und Überprüfungsverfahren;**

(m) Genehmigung der Aufforderungen;

Begründung

Die Regelungen für die Einreichungs-, Bewertungs-, Auswahl-, Vergabe-/Gewährungs- und Überprüfungsverfahren von „Horizont 2020“ sollten sinngemäß auch hier gelten.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 8 – Nummer 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(n) Genehmigung der Liste der **für eine Finanzierung ausgewählten** Vorschläge und Angebote;

(n) Genehmigung der Liste der Vorschläge und Angebote, **die auf der Basis der von einem Gremium unabhängiger Experten gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 erstellten Rangliste für eine Finanzierung ausgewählt wurden;**

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 10 – Nummer 4 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) regelmäßige Unterrichtung der Gruppe der nationalen Vertreter und des Wissenschaftlichen Beirats über alle für ihre Beratungsaufgaben relevanten Angelegenheiten;

Begründung

Um ihre Aufgabe als beratende Gremien für das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ wahrnehmen zu können, sollten die Gruppe der nationalen Vertreter und der Wissenschaftliche Beirat hinreichende Informationen über alle relevanten Angelegenheiten erhalten.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang 1 – Teil 10 – Nummer 4 – Buchstabe t a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ta) zeitnahe Folgemaßnahmen zu allen Empfehlungen, die sich aus der Abschlussbewertung des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky“, der Zwischenbewertung des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ und allen anderen relevanten Beurteilungen der Tätigkeiten im Rahmen von „Clean Sky 2“ ergeben;

Begründung

Dies ist eine Empfehlung, die in der ersten Zwischenbewertung von „Clean Sky“ enthalten war. Zur Sicherstellung einer hinreichenden Wirkung der förmlich vorgesehenen Bewertungen und zur Verbesserung des Qualitätsmanagements des JU sollte der Exekutivdirektor für Folgemaßnahmen zu allen einschlägigen Empfehlungen zuständig sein.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang 1 – Teil 10 – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Verwaltung der im Arbeitsplan vorgesehenen Aufforderungen sowie der Vereinbarungen oder Beschlüsse, einschließlich ihrer Koordinierung;

(b) Verwaltung der im Arbeitsplan vorgesehenen Aufforderungen, ***einschließlich der Bewertung durch ein Gremium unabhängiger Experten***, sowie der Vereinbarungen oder Beschlüsse, einschließlich ihrer Koordinierung;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 10 – Nummer 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Überwachung eines Informations- und Förderungssystems für eine breite Beteiligung an den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens, insbesondere den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, mit einer Verbindung zu dem System der nationalen Kontaktstellen;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 11 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) einem Vertreter jedes Hauptpartners des ITD oder der IADP,

(b) einem Vertreter jedes Hauptpartners des ITD oder der IADP, ***wobei Vertreter der Leiter anderer ITD oder IADP aus eigener Entscheidung auch teilnehmen können,***

Begründung

Allen übrigen Leitern von ITD und IADP muss die Teilnahme an jedem Lenkungsausschuss gestattet werden.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 11 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Vorschriften:

5. Vorschriften:

Jeder Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die sich auf die gemeinsame Mustergeschäftsordnung für alle Lenkungsausschüsse stützt.

Jeder Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die sich auf die gemeinsame Mustergeschäftsordnung für alle Lenkungsausschüsse stützt, **und macht sie öffentlich zugänglich.**

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang 1 – Teil 12 – Nummer 1 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Erstellung eines jährlichen Berichts über die Fortschritte bei Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Zusammenarbeit mit der Kommunikationsabteilung des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“

Begründung

Es wäre empfehlenswert, regelmäßig umfangreichere und leichter zugängliche Informationen zu den Fortschritten und Tätigkeiten der gemeinsamen Technologieinitiative bereitzustellen, um die Transparenz der gemeinsamen Technologieinitiative zu verbessern und das Erreichte der Allgemeinheit bekannt zu machen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang 1 – Teil 13 – Nummer 4 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) Beratung zu der strategischen Ausrichtung und der Geschäftstätigkeit des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang 1 – Teil 13 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens **einmal** im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden von ihrem Vorsitzenden einberufen.

Geänderter Text

5. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens **zweimal** im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden von ihrem Vorsitzenden einberufen.

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Teil 13 – Nummer 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Der Wissenschaftliche Beirat erhält regelmäßig Informationen, insbesondere über die Teilnahme an indirekten Maßnahmen, die vom Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“ finanziert werden, über die Ergebnisse aller Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Projektdurchführungen, über Synergien mit anderen einschlägigen Programmen der Union, über die Ausführung des „Clean Sky 2“-Haushaltsplans und über die Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse.

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Teil 13 – Nummer 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung **und macht sie öffentlich zugänglich.**

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 14 – Nummer 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Gruppe der nationalen Vertreter tritt mindestens **einmal** im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden von ihrem Vorsitzenden einberufen. Der Exekutivdirektor und der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder deren Vertreter nehmen an den Sitzungen teil.

Geänderter Text

2. Die Gruppe der nationalen Vertreter tritt mindestens **zweimal** im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden von ihrem Vorsitzenden einberufen. Der Exekutivdirektor und der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder deren Vertreter nehmen an den Sitzungen teil.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 14 – Nummer 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Frage, ob es ratsam ist, eine bestimmte Forschungspriorität, die vom Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“ durch regelmäßige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen abgedeckt ist, in das Rahmenprogramm „Horizont 2020“ aufzunehmen, um neue Synergien mit Forschungs- und Innovationstätigkeiten von strategischer Bedeutung zu schaffen;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 14 – Nummer 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Ergebnisse und Planungen im Zusammenhang mit Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 14 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Gruppe der nationalen Vertreter erhält regelmäßig Informationen, insbesondere über die Teilnahme an indirekten Maßnahmen, die vom Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“ finanziert werden, über die Ergebnisse aller Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Projektdurchführungen, über Synergien mit anderen einschlägigen Programmen der Union, über die Ausführung des „Clean Sky 2“-Haushaltsplans und über die Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse.

Begründung

Um ihre Aufgabe als beratendes Gremium für das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ auszuführen, sollte die Gruppe der nationalen Vertreter hinreichende Informationen über alle relevanten Angelegenheiten erhalten.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 14 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Gruppe der nationalen Vertreter gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Die Gruppe der nationalen Vertreter gibt sich eine Geschäftsordnung ***und macht sie öffentlich zugänglich.***

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 20 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Exekutivdirektor erstattet dem Verwaltungsrat jährlich Bericht über die Erfüllung seiner Pflichten gemäß der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“.

Am 15. Februar eines jeden **Jahres** legt der Exekutivdirektor dem Verwaltungsrat einen jährlichen Tätigkeitsbericht über die Fortschritte des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ im Vorjahr zur Genehmigung vor; darin wird insbesondere auf den Arbeitsplan Bezug genommen. Dieser Bericht enthält unter anderem Informationen über folgende Aspekte:

- (a) Forschung, Innovation und sonstige Maßnahmen, die durchgeführt wurden, sowie die entsprechenden Ausgaben;
- (b) die eingereichten Maßnahmen mit einer Aufschlüsselung nach Art der Teilnehmer (einschließlich KMU) und nach Ländern;
- (c) die für eine Finanzierung ausgewählten Maßnahmen mit einer Aufschlüsselung nach Art der Teilnehmer (einschließlich KMU) und nach Ländern; den vom Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“ für die einzelnen Teilnehmer und Maßnahmen zur Verfügung gestellten Beitrag.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 20 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. **Das Gemeinsame Unternehmen** „Clean Sky 2“ **erstattet** der Kommission **gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 Bericht**.

Geänderter Text

1. Der Exekutivdirektor erstattet dem Verwaltungsrat jährlich Bericht über die Erfüllung seiner Pflichten gemäß der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“.

Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss eines jeden **Haushaltsjahres** legt der Exekutivdirektor dem Verwaltungsrat einen jährlichen Tätigkeitsbericht über die Fortschritte des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ im Vorjahr zur Genehmigung vor; darin wird insbesondere auf den Arbeitsplan **des betroffenen Jahres** Bezug genommen. Dieser Bericht enthält unter anderem Informationen über folgende Aspekte:

- (a) Forschung, Innovation und sonstige Maßnahmen, die durchgeführt wurden, sowie die entsprechenden Ausgaben;
- (b) die eingereichten Maßnahmen mit einer Aufschlüsselung nach Art der Teilnehmer (einschließlich KMU) und nach Ländern;
- (c) die für eine Finanzierung ausgewählten Maßnahmen mit einer Aufschlüsselung nach Art der Teilnehmer (einschließlich KMU) und nach Ländern; den vom Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“ für die einzelnen Teilnehmer und Maßnahmen zur Verfügung gestellten Beitrag.

Geänderter Text

3. **Bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres übermitteln** der **Rechnungsführer des Gemeinsamen Unternehmens** „Clean Sky 2“ **dem**

Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof den vorläufigen Jahresabschluss.

Bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres übermittelt das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement.

Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu dem vorläufigen Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ gemäß Artikel 148 der Haushaltsordnung erstellt der Rechnungsführer den endgültigen Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“, und der Exekutivdirektor legt ihn dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.

Der Verwaltungsrat nimmt Stellung zu dem endgültigen Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“.

Der Exekutivdirektor übermittelt den endgültigen Jahresabschluss zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats bis zum 1. Juli des folgenden Haushaltsjahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.

Der endgültige Jahresabschluss wird bis zum 15. November des folgenden Jahres im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Der Exekutivdirektor übermittelt dem Rechnungshof bis zum 30. September Antworten auf die vom Rechnungshof in dessen Jahresbericht formulierten Bemerkungen. Der Exekutivdirektor übermittelt diese Antworten auch dem Verwaltungsrat.

Der Exekutivdirektor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen und gemäß Artikel 165 Absatz 3

*der Verordnung (EU, Euratom)
Nr. 966/2012 alle Informationen, die für
die reibungslose Durchführung des
Entlastungsverfahrens für das jeweilige
Haushaltsjahr erforderlich sind.*

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 20 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**4. Die Rechnungsführung des
Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky
2“ wird von einer unabhängigen
Prüfstelle gemäß Artikel 60 Absatz 5 der
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012
überprüft.**

entfällt

**Die Rechnungsführung des
Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky
2“ wird nicht vom Rechnungshof geprüft.**

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 23 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Verwaltungsrat **kann** in Bezug auf seine Mitglieder, seine Gremien und sein Personal Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Regeln über den Umgang mit solchen Konflikten **annehmen**. Darin sind Bestimmungen vorzusehen, durch die Interessenkonflikte bei den Vertretern der Mitglieder, die einen Sitz im Verwaltungsrat haben, vermieden werden.

2. Der Verwaltungsrat **nimmt** in Bezug auf seine Mitglieder, seine Gremien und sein Personal Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Regeln über den Umgang mit solchen Konflikten **an**. Darin sind Bestimmungen vorzusehen, durch die Interessenkonflikte bei den Vertretern der Mitglieder, die einen Sitz im Verwaltungsrat haben, vermieden werden.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Teil 24 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. Bei der Abwicklung des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ werden seine Vermögenswerte zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und der Kosten seiner Abwicklung verwendet. Etwaige Überschüsse werden proportional zu den Finanzbeiträgen der Mitglieder auf die Mitglieder umgelegt, die zum Zeitpunkt der Abwicklung am Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“ beteiligt sind. Etwaige auf die Europäische Union umgelegte Überschüsse fließen in *den EU-Haushalt* zurück.

Geänderter Text

4. Bei der Abwicklung des Gemeinsamen Unternehmens „Clean Sky 2“ werden seine Vermögenswerte zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und der Kosten seiner Abwicklung verwendet. Etwaige Überschüsse werden proportional zu den Finanzbeiträgen der Mitglieder auf die Mitglieder umgelegt, die zum Zeitpunkt der Abwicklung am Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“ beteiligt sind. Etwaige auf die Europäische Union umgelegte Überschüsse fließen in *das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ innerhalb des EU-Haushalts* zurück.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag der Kommission zum Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky 2“ (nachfolgend JU Clean Sky 2) als wichtigen Teil des „Innovationspaket für Innovation“ im Rahmen von Horizont 2020. Er würdigt die kontinuierliche Unterstützung der Union für die gemeinsame Technologieinitiative (Joint Technologie Initiative, JTI) Clean Sky und weist darauf hin, dass viele Empfehlungen aus der ersten Zwischenbewertung des JU Clean Sky von der Kommission aufgegriffen wurden. Insbesondere begrüßt er folgende Aspekte:

- die spürbare Hebelwirkung im Hinblick auf private Finanzierung und das Engagement der Industrie für weitere Aktivitäten
- die verbesserte Lenkungsstruktur des JU
- die stärkere Offenheit öffentlich-privater Partnerschaften durch wettbewerbliche Aufforderungen

Allerdings hat der Berichterstatter verschiedene Punkte festgestellt, bei denen der Vorschlag der Kommission noch angepasst werden muss. Insbesondere empfiehlt er Änderungen bei folgenden Aspekten:

- Anpassung der Haushaltsmittel
- Harmonisierung und Koordinierung mit Horizont 2020
- Stärkung von Beratungsgremien und mehr Transparenz

Umgang mit den Haushaltszwängen von Horizont 2020

Der Berichterstatter räumt ein, dass der Haushalt von Clean Sky 2 vor dem Hintergrund spezifischer Zielvorgaben berechnet wurde, die sich nicht verändert haben und die die Umsetzung kostenintensiver technologischer Demonstrationen erfordern, unterstützt jedoch nicht den Vorschlag der Kommission, den Haushalt der meisten JTI unverändert beizubehalten, nachdem der Gesamthaushalt für Horizont 2020 um 12,5 % gekürzt wurde. Der Berichterstatter bedauert diese Kürzungen zutiefst, aus seiner Sicht muss jedoch das ursprünglich vorgesehene Gleichgewicht zwischen der kooperativen Forschung im Rahmen von Horizont 2020 und den RDI-Aktivitäten der JTI beibehalten werden. Er schlägt daher vor, den Beitrag der Union zu Clean Sky 2 und zum Innovationspaket für Innovation generell um 12,5 % zu senken.

Gleichzeitig empfiehlt er, die Haushalte der JTI im Zuge der Zwischenbewertung erneut zu prüfen. Insbesondere ist er der Ansicht, dass die Finanzierung für die verkehrspolitischen Herausforderungen im Rahmen von Horizont 2020 so rasch wie möglich aufgestockt werden sollte. Grund hierfür sind die immensen Haushaltszwänge, die sich offenbar ergeben, wenn nicht nur Clean Sky 2, sondern auch SESAR und Shift2Rail finanziert werden. Andernfalls wird kaum Geld für gemeinschaftliche europäische Forschungen zum Thema Transport übrig bleiben.

Um die Senkung des Beitrags der Union zu Clean Sky 2 abzufedern, schlägt der Berichterstatter außerdem eine Verkürzung der Laufzeit von Clean Sky 2 von 2024 auf 2020 vor. Damit würde die Laufzeit auf den Rahmen des Programms Horizont 2020 abgestimmt, aus dem das JU finanziert wird. Dies würde auch die Aufstellung eines neuen Haushalts für Clean Sky nach 2020 implizieren. Auf diese Weise sollte es möglich sein, die Aktivitäten von Clean Sky 2 wie geplant auszuführen und die Ziele im vorgesehenen Zeitraum zu erfüllen.

Harmonisierung und Koordination von Clean Sky 2 und Horizont 2020

Allgemein wünscht sich der Berichterstatter eine stärkere Harmonisierung und Koordination von Clean Sky 2 und Horizont 2020. Darauf zielt auch die vorgeschlagene Verkürzung der Laufzeit des JU Clean Sky 2 ab. Abgesehen davon, dass diese Maßnahme die Folgen einer Kürzung der Haushaltsmittel mildern könnte, birgt sie auch erhebliches Potenzial für eine weitere Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Teilnehmer und für das Gemeinsame Unternehmen. Eine Übergangsfrist von vier Jahren, in der es zu Aufforderungen für zwei Generationen von JTI kommen könnte – jede mit unterschiedlichen Regeln für die Teilnahme und bei denen mit unterschiedlichen Lenkungsstrukturen, unterschiedlichen Mitgliedern und unterschiedlichen Budgets gearbeitet wird – verursacht hohe Verwaltungskosten, vergrößert weiter die Komplexität der Forschungsfinanzierung der EU und verschleiert die tatsächlich jährlich ausgegebenen Beträge. Eine Wiederholung dieser Situation nach 2020 sollte daher um jeden Preis verhindert werden. Vor allem nach einer umfassenden Debatte über die Vereinfachung des Rahmenprogramms, bei der sich ein „einheitlicher Regelkatalog“ als einer der Ecksteine einer Vereinfachung herauskristallisierte, ist der Berichterstatter der Auffassung, dass dieser Hauptpunkt während der Durchführung der JTI befolgt werden sollte.

Außerdem dienen mehrere Änderungsanträge Änderungen der Klärung des tatsächlichen Umfangs der im Rahmen von Clean Sky 2 durchgeführten Maßnahmen. Der Berichterstatter empfiehlt, bei der Beschreibung der Art der Forschungs- und Demonstrationsaktivitäten von „Clean Sky 2“ mit klaren Verweisen auf Technologie-Reifegrade (Technology Readiness Levels, TRL) zu arbeiten, um das Missverständnis auszuräumen, das JU operiere „nahe am Markt“.

Ein Verweis auf die TRL kann auch bei der Koordination der Finanzierungsaktivitäten des Rahmenprogramms und des JU hilfreich sein. Generell sollten niedrigere TRL in der Regel durch kooperative Forschung im Rahmen von Horizont 2020 abgedeckt sein. Sollte das JU jedoch beschließen, Maßnahmen auf TRL 2 bis 4 auszuführen, sollte die Kommission sicherstellen, dass ähnliche Forschungsthemen auch weiterhin Gegenstand der regulären Arbeitsprogramme unter Horizont 2020 sind. Der Berichterstatter fordert die Kommission auf, bei der Koordination des Inhalts der Horizont-2020-Arbeitsprogramme und des Inhalts der Arbeitspläne von „Clean Sky 2“ eine aktive Rolle zu spielen.

Ein weiterer Schritt hin zu einer stärkeren Harmonisierung und Koordination zwischen den gemeinsamen Technologieinitiativen und dem Rahmenprogramm sollte eine gemeinsame Zwischenbewertung sein. Eine solche Zwischenbewertung sollte nicht nur die Zwischenbewertung des Rahmenprogramms als solches umfassen – einschließlich einer detaillierten Beurteilung der gemeinsamen Technologieinitiativen als Finanzierungsinstrument von Horizont 2020 –, sondern auch alle einzelnen Zwischenbewertungen der gemeinsamen Unternehmen.

Bessere Lenkungsstruktur

Viele kleinere Änderungen der Lenkungsstruktur von Clean Sky 2, die vom Berichterstatter vorgeschlagen werden, betreffen hauptsächlich die Umsetzung der neuen politischen Strategie bei JTI, die in den Verhandlungen zu Horizont 2020 vereinbart wurde. Das Ziel ist die Stärkung der Rolle der beiden Beratungsgremien des JU – der Gruppe der nationalen Vertreter und des Wissenschaftlichen Beirats – und die Steigerung von Transparenz und Offenheit in der Lenkungsstruktur.

Die Gruppe der nationalen Vertreter und der Wissenschaftliche Beirat sollten in der Lage sein, ihre Funktion als Beratungsgremien für das Gemeinsame Unternehmen in vollem Umfang auszuüben. Sie sollten sich mindestens zweimal (nicht nur einmal) jährlich treffen, und ihre Vertreter sollten das Recht haben, den Sitzungen des Verwaltungsrats beizuwohnen und während der Sitzungen das Wort zu ergreifen. Die beiden Gremien sollten regelmäßig über alle relevanten Angelegenheiten informiert werden.

Offenheit und Transparenz sollten jedoch nicht auf die internen Abläufe und Lenkungsverfahren des Gemeinsamen Unternehmens begrenzt sein. Der Berichterstatter hat Änderungen vorgeschlagen, die der Stärkung dieser Grundsätze auch im Hinblick auf die Einbeziehung von Partnern bei Clean Sky 2 durch wettbewerbliche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen dienen. Derartige Aufforderungen sollten auf der Website Cordis (oder der Nachfolger-Website) veröffentlicht werden, und unabhängige Experten sollten die Vorschläge auswerten.

Nebenbei weist der Berichterstatter darauf hin, dass er den Vorschlag der Kommission über die Reform und Verankerung ihrer Einbeziehung in die Verwaltungsräte der gemeinsamen Technologieinitiativen generell unterstützt. Ein Anteil von 50 % an den Stimmrechten des Verwaltungsrats von Clean Sky 2 entspricht effektiv dem Vetorecht, das die Kommission bei Clean Sky innehatte. Dennoch erwartet der Berichterstatter, dass die notwendige Einbeziehung der Kommission in alle Entscheidungen des Verwaltungsrats dafür sorgt, dass der politische Ansatz, der bei den Verhandlungen über Horizont 2020 für die gemeinsamen Technologieinitiativen generell und insbesondere für Clean Sky 2 vereinbart wurde, beibehalten und umgesetzt wird.

Zusätzliche Hebelwirkung

Der Berichterstatter befürwortet nachdrücklich das Konzept zusätzlicher Tätigkeiten, die von den privaten Mitgliedern von Clean Sky 2 durchgeführt werden, und ist erfreut über die zusätzliche Hebelwirkung bei der privaten Finanzierung. Er ist der Auffassung, dass derartige Tätigkeiten tatsächlich mit den Zielen von Clean Sky 2 in Verbindung stehen und jährlich geplant werden sollten. Außerdem sollte jährlich darüber berichtet werden, unter Angabe ihres Werts im Hinblick auf zusätzliche Sachbeiträge. Allerdings wünscht er sich nicht, dass diese zusätzlichen Aktivitäten einer Überprüfung durch die Kommission unterzogen werden. Das könnte den Verwaltungsaufwand für die privaten Mitglieder erhöhen und möglicherweise sogar eine doppelte Überprüfung von national mitfinanzierten Tätigkeiten bedingen. Außerdem scheint dies angesichts der nicht spezifizierten und selbstverpflichtenden Natur dieser zusätzlichen Tätigkeiten etwas unverhältnismäßig.

Der Berichterstatter möchte auch betonen, dass zusätzliche Hebelwirkung auch auf regionaler Ebene erzeugt werden könnte. Es gibt einen neuen Artikel in der Rahmenverordnung zu Horizont 2020, der ausdrücklich bessere Synergien zwischen Horizont 2020 und den Strukturfonds fordert, und JTI sollten keine Ausnahme sein. Die Regionen sollten angespornt werden, zum Engagement ihrer Forschungseinrichtungen in JTI beizutragen, zum Beispiel durch die Unterstützung der relevanten Forschungsinfrastruktur, durch die Erstellung von Vorschlägen oder durch Vernetzungsaktivitäten der relevanten Einrichtungen. Schließlich bieten JTI ein immenses Potenzial für die Stärkung regionaler Cluster.

Warten auf den delegierten Rechtsakt zu Clean Sky 2

Der Berichterstatter hat den Entwurf für einen delegierten Rechtsakt zu Clean Sky 2 zur Kenntnis genommen. Darin wird eine Abweichung von den Mindestbedingungen für eine Teilnahme an Aufforderungen vorgeschlagen, die in den Beteiligungsregeln für Horizont 2020 vorgesehen sind. Hier sieht der delegierte Rechtsakt vor, dass bei den indirekten Maßnahmen von Clean Sky 2 die Teilnahme von nur einer Rechtsperson (anstatt mindestens drei) möglich wird. Angesichts der Besonderheiten des Bereichs Luftfahrtforschung, der stark durch lineare Lieferstrukturen geprägt ist, hält der Berichterstatter eine „Einzelbegünstigungsklausel“ für gerechtfertigt. Er stimmt daher dem Entwurf für einen delegierten Rechtsakt zu.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	23.1.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 34 - : 4 0 : 6
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Bendt Bendtsen, Jan Březina, Maria Da Graça Carvalho, Giles Chichester, Jürgen Creutzmann, Christian Ehler, Vicky Ford, Gaston Franco, Norbert Glante, Robert Goebbels, Fiona Hall, Edit Herczog, Kent Johansson, Krišjānis Kariņš, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Angelika Niebler, Jaroslav Paška, Aldo Patriciello, Vittorio Prodi, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Michèle Rivasi, Jens Rohde, Paul Rübig, Salvador Sedó i Alabart, Francisco Sosa Wagner, Konrad Szymański, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Claude Turmes, Vladimir Urutchev, Alejo Vidal-Quadras, Zbigniew Zaleski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Maria Badia i Cutchet, Yves Cochet, Věra Flasarová, Elisabetta Gardini, Françoise Grossetête, Roger Helmer, Jolanta Emilia Hibner, Ivailo Kalfin, Vladko Todorov Panayotov, Lambert van Nistelrooij
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Jean-Paul Basset